

RP7 Finanzhilfvereinbarung

ANHANG III – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TÄTIGKEITEN ZUR GEWÄHRUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEM ZUGANG

III.1: Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „*Zugangsanbieter*“: der *Empfänger*, der für die Gewährung des Zugangs zu den *Infrastrukturen* oder *Anlagen* gemäß Anhang I zuständig ist;
2. „*Infrastruktur*“: eine Einrichtung (bzw. eine zusammengehörige Gruppe von Einrichtungen) oder eine Ressource (bzw. eine Menge kohärenter Ressourcen), einschließlich der zugehörigen Dienste, die von Wissenschaftlern für Forschungsarbeiten genutzt wird;
3. „*Anlage*“: Teil einer *Infrastruktur*, die unabhängig vom Rest der *Infrastruktur* genutzt werden könnte;
4. „*Nutzer*“: ein Forscher innerhalb einer *Nutzergruppe*, gegebenenfalls der Leiter der *Nutzergruppe*;
5. „*Nutzergruppe*“: ein Forschungsteam, bestehend aus einem oder mehreren Forschern, das im Rahmen des *Projekts* Zugang zu der *Infrastruktur* erhält. Jede *Nutzergruppe* wird von einem *Nutzergruppenleiter* geleitet.

III.2: Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Finanzhilfvereinbarung

Zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* muss der *Zugangsanbieter*

- a) ausgewählten *Nutzergruppen* kostenlosen Zugang zu den von ihm verwalteten *Infrastrukturen* oder *Anlagen* gewähren, einschließlich sämtlicher logistischer, technischer und wissenschaftlicher Unterstützung sowie der spezifischen Schulung, die normalerweise externen Forschern, die die *Infrastruktur* nutzen, geboten wird;
- b) den im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* angebotenen Zugang allgemein bekannt machen, u. a. auf einer speziellen Internetseite, so dass Forscher, die Zugang zu der *Infrastruktur* haben möchten, von den ihnen offen stehenden Möglichkeiten Kenntnis erhalten,
- c) dafür sorgen, dass die *Nutzer* die Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* einhalten;
- d) angemessene Unterlagen zum Nachweis und zur Rechtfertigung der angegebenen Zugangsgewährung führen, in denen Name, Staatsangehörigkeit und Herkunftseinrichtung der *Nutzer* sowie Art und Umfang des gewährten Zugangs verzeichnet sind.

III.3: Zulässigkeit und Auswahl der Nutzergruppen

1. Um für den Zugang zu der *Infrastruktur* im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* in Frage zu kommen, muss eine *Nutzergruppe* folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:

- a) der *Nutzergruppenleiter* sowie die Mehrheit der *Nutzer* müssen in einer Einrichtung mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat arbeiten;
- b) der *Nutzergruppenleiter* sowie die Mehrheit der *Nutzer* müssen in einem anderen Land arbeiten als dem Land (den Ländern), in dem (denen) die Rechtsperson(en), die die *Infrastruktur* betreibt (betreiben), ihren Sitz hat (haben).

Besteht die *Infrastruktur* aus mehreren *Anlagen*, die von verschiedenen Rechtspersonen betrieben werden, gilt diese Voraussetzung für jede *Anlage*.

Die Voraussetzung gilt nicht,

- wenn der *Zugangsanbieter* eine *internationale Organisation* oder die *GFS* ist;
- bei Fernzugang zu verteilten *Infrastrukturen* oder *Anlagen*, die die gleichen Dienste anbieten.

2. Nur *Nutzergruppen*, die berechtigt sind, die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* zu verbreiten, die sie im Rahmen des *Projekts* erworben haben, kommen für einen kostenlosen Zugang zur *Infrastruktur* im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* in Frage.

3. Von *Nutzergruppen*, die Zugang beantragen, verlangt der *Zugangsanbieter* eine Beschreibung der Arbeiten, die sie durchführen möchten, sowie die Namen, Staatsangehörigkeiten und Herkunftseinrichtungen der *Nutzer* in schriftlicher Form.

4. Der *Zugangsanbieter* setzt ein Auswahlgremium ein, das den *Zugangsanbieter* bei der Auswahl der *Nutzergruppen* unterstützt. Das Auswahlgremium bewertet sämtliche eingegangenen Vorschläge und empfiehlt eine Liste mit den *Nutzergruppen*, die für einen kostenlosen Zugang im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* in die engere Auswahl kommen. Dabei wendet es die Grundsätze der Transparenz, Fairness und Unparteilichkeit an.

5. Sofern in Anhang I nichts anderes festgelegt ist, setzt sich das Auswahlgremium aus internationalen Experten auf dem Gebiet zusammen, von denen mindestens die Hälfte unabhängig von der *Infrastruktur* sein muss.

6. Das Auswahlgremium legt bei seiner Auswahl die wissenschaftliche Leistung zugrunde, wobei es berücksichtigt, dass den *Nutzergruppen* Vorrang eingeräumt werden sollte, deren Mitglieder:

- die *Infrastruktur* noch nicht genutzt haben und
- in Ländern arbeiten, in denen es keine solche *Forschungsinfrastrukturen* gibt.

Die *Kommission* kann den *Zugangsanbieter* ersuchen, im *Interesse der Gemeinschaft* bei der Auswahl der *Nutzergruppen* zusätzliche Prioritäten zu setzen. Der *Zugangsanbieter* kann seine Zustimmung zu entsprechenden Ersuchen in begründeten Fällen verweigern.

7. Vor der Auswahl von *Nutzergruppen*, die einen sich über mehr als drei Monate erstreckenden Zugang beantragen, holt der *Zugangsanbieter* die schriftliche Genehmigung der *Kommission* ein, sofern ein solcher längerer Zugang nicht in Anhang I vorgesehen ist.

III.4: Berichte und Leistungen

Der *Zugangsanbieter* nimmt in die regelmäßigen Berichte über die Zugangsgewährung einen Abschnitt auf, in dem die Mitglieder des Auswahlgremiums, der Umfang des den *Nutzergruppen*

gewährten Zugangs mit der Beschreibung ihrer Arbeit und die Namen und Herkunftseinrichtungen der *Nutzer* anzugeben sind.

III.5: Geheimhaltungspflicht

Der *Zugangsanbieter* sorgt dafür, dass die *Nutzer* dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf die Geheimhaltung haben wie gemäß Artikel II.9 der *Zugangsanbieter*.

III.6: Bekanntmachung

Der *Zugangsanbieter* sorgt dafür, dass die *Nutzer* dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bekanntmachung haben wie gemäß Artikel II.12 der *Zugangsanbieter*.

Insbesondere ergreift der *Zugangsanbieter* während der Laufzeit des *Projekts* die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die *Nutzer* in ihren Veröffentlichungen die Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft für den ihnen gewährten Zugang angemessen bekannt machen.

Der *Kommission* ist es gestattet, unabhängig von der Form und der Art des Datenträgers (auch im Internet) die Liste der *Nutzer* zu veröffentlichen.

III.7: Zugangsrechte

Der *Zugangsanbieter* sorgt dafür, dass die *Nutzer* unentgeltlich ein *Recht auf Zugang* zu bereits bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten des *Zugangsanbieters* und zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten haben, wenn diese zur Durchführung ihrer eigenen Arbeiten im Rahmen des *Projekts* notwendig sind.

III.8: Nicht zu vereinbarende oder einschränkende Verpflichtungen

Der *Zugangsanbieter* unterrichtet die *Nutzer* so rasch wie möglich über Beschränkungen, die sich wesentlich auf die Einräumung von *Zugangsrechten* auswirken könnten.

III.9: Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für Zugangskosten

1. Der *Zugangsanbieter* kann den Betrag geltend machen, der sich aus der Multiplikation der Einheitskosten mit dem Umfang des gewährten Zugangs ergibt.

Anhang I enthält die veranschlagten Einheitskosten, die der *Zugangsanbieter* bei der Angabe der Zugangskosten in den Kostenaufstellungen zugrunde legen muss. Diese Einheitskosten entsprechen den geschätzten Kosten des angenommenen Gesamtumfangs des zu der *Anlage* gewährten Zugangs für die Dauer des *Projekts*, dividiert durch den angenommenen Gesamtumfang des zu der *Anlage* gewährten Zugangs.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird in der Kostenaufstellung (Formular C) für den letzten Berichtszeitraum angepasst, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- die tatsächlichen Einheitskosten, berechnet auf der Grundlage des Gesamtumfangs des tatsächlich gewährten Zugangs und der bei der Gewährung dieses Zugangs

tatsächlich angefallenen Kosten. Liegen die tatsächlichen Einheitskosten über den veranschlagten Einheitskosten, kann die Differenz gegenüber den veranschlagten Einheitskosten unter der Bedingung erstattet werden, dass der Mindestumfang an Zugang, der gemäß dieser Finanzhilfvereinbarung (s. Anhang I) erstattet werden kann, gewährt wurde.

- Der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* entspricht maximal 20 % der Ausgaben für die Gewährung des gesamten Zugangs zu der *Anlage* während der *Projektdauer*.

Außerdem können am Ende jedes Berichtszeitraums Berichtigungen vorgenommen werden, die sich aus der Anwendung der tatsächlichen Einheitskosten ergeben.

Für die Berechnung (veranschlagter oder tatsächlicher) Einheitskosten gilt:

- Der Gesamtumfang des zu der Anlage gewährten Zugangs muss sowohl den Zugang umfassen, der im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* von der *Gemeinschaft* finanziell unterstützt wird, als auch den von der *Gemeinschaft* nicht finanziell unterstützten Zugang.
- Die Kosten der Zugangsgewährung müssen die direkten und die indirekten *Kosten* (letztere begrenzt auf 7 % der direkten Kosten) umfassen, abzüglich etwaiger Kosten für Unterverträge sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden.
- Die direkten Kosten dürfen keine Beiträge zu den Kapitalinvestitionen der *Infrastruktur* oder *Reise- und Aufenthaltskosten* enthalten.
- Für die Berechnung können Durchschnittspersonalkosten zugrunde gelegt werden, sofern diese mit den Management- und Rechnungslegungsverfahren des *Zugangsanbieters* übereinstimmen.
- Die direkten Kosten können Kosten von Vorarbeiten enthalten.

2. Der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* kann bei Bedarf auch die Reise- und Aufenthaltskosten für Besuche der *Nutzer* und für Sitzungen des Auswahlgremiums abdecken.

3. Ist gemäß dieser *Finanzhilfvereinbarung* eine Bescheinigung über die Kostenaufstellung erforderlich, darf diese keine Kosten berücksichtigen, die auf der Grundlage veranschlagter Einheitskosten geltend gemacht wurden. Sie muss jedoch die Kosten berücksichtigen, die auf der Grundlage der tatsächlichen Einheitskosten geltend gemacht wurden und für die noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde.